

Steuerliche Entlastungen für Photovoltaikanlagen auf privaten Wohnhäusern

Beitrag von Dipl.-Finanzwirtin (FH), Steuerberaterin Angelina Rösler, M. A., Skok & von Bohlen, Steuerberater und Rechtsanwälte

Die Energiekrise hat uns alle fest im Griff. Durch die steigenden Energiekosten wird der Wunsch nach Energieautarkie verstärkt. Gleichzeitig nimmt die Solarpflicht in der Politik an Fahrt auf. Kein Wunder, dass sich immer mehr Haushalte für eine Photovoltaikanlage entscheiden. Einziges Problem dabei: den Durchblick im Steuerdschungel zu behalten.

Wer sich mit dem Gedanken beschäftigt, eine Photovoltaikanlage anzuschaffen, kommt um das Thema Steuern nicht herum. Der aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage erzeugte und eingespeiste Strom wird vom Netzbetreiber nach gesetzlich festgesetzten Sätzen vergütet. Die Einnahmen führen dabei zu gewerblichen Einkünften und unterliegen der Einkommen- und Umsatzsteuer. Und auch der privat verbrauchte Strom unterliegt der umsatzsteuerlichen Besteuerung als sogenannte Sachentnahme. Um den Durchblick im Steuerdschungel zu behalten, sollte einem bewusst sein, dass man die ertragsteuerliche und umsatzsteuerliche Beurteilung einer Photovoltaikanlage getrennt voneinander betrachten muss.

Umsatzsteuerliche Betrachtungsweise:

Bei der Umsatzsteuer steht dem Betreiber der Photovoltaikanlage ein Wahlrecht zu. Entweder gilt er umsatzsteuerlich als Unternehmer und wendet die allgemeinen Besteuerungsgrundsätze an, oder er macht von der Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG Gebrauch. Soweit der Betreiber als umsatzsteuerlicher Unternehmer agiert, muss die Umsatzsteuer aus der Einspeisevergütung und der Sachentnahme an das Finanzamt abgeführt werden, gleichzeitig ist er berechtigt, die Vorsteuer aus den Eingangsrechnungen (z. B. Anschaffung der Anlage) geltend zu machen. Wird bei der Anschaffung der Anlage allerdings die Kleinunternehmerregelung beantragt, muss der Betreiber keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, verliert aber gleichzeitig auch den Vorsteueranspruch aus seinen Eingangsrechnungen, also insbesondere aus der Anschaffung der Anlage.

Tipp: Soweit der Erwerber nicht auf die Erstattung der Vorsteuer aus der Anschaffung der Anlage verzichten möchte, kann es steuerlich günstig sein, die ersten 5 Jahre die reguläre Umsatzbesteuerung zu wählen und danach die Kleinunternehmerregelung zu beantragen.



Angelina Rösler

Ertragsteuerliche Betrachtungsweise:

Bei der ertragsteuerlichen Beurteilung spielt die Größe der Anlage eine entscheidende Rolle, da der Gesetzgeber eine Vereinfachungsregelung für sogenannte kleine Photovoltaikanlagen eingeführt hat. Eine kleine Photovoltaikanlage ist dabei gegeben, wenn die Gesamtleistung nicht mehr als 10,0 kW/kWp beträgt. Weitere Voraussetzung ist, dass der Strom neben der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ausschließlich in den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen verbraucht wird. Soweit die Voraussetzungen für eine kleine Anlage vorliegen, kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers auf die ertragsteuerliche Gewinnermittlung verzichtet werden, da man unterstellt, dass die Anlage ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird und es sich steuerlich um eine sogenannte unbeachtliche „Liebhabelei“ handelt. Das bedeutet, dass in diesen Fällen die Photovoltaikanlage nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden muss. Die Umsatzsteuer bleibt davon jedoch unberührt.

Der Antrag für Neuanlagen (Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2021) ist bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums zu stellen, das auf das Jahr der Inbetriebnahme folgt.

Achtung: Bei Altanlagen (Inbetriebnahme vor dem Jahr 2022) endet die Antragsfrist zum 31. Dezember 2022. Soweit Sie eine Altanlage betreiben und von der Vereinfachungsregelung Gebrauch machen wollen, sollte Sie schnell noch einen Antrag in diesem Jahr stellen. Soweit die oben beschriebene Vereinfachungsregelung keine Anwendung findet bzw. der Antrag nicht gestellt wurde, ist der Betreiber verpflichtet, jährlich mit seiner Einkommensteuererklärung eine Gewinnermittlung für die Photovoltaikanlage einzureichen und die Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern.

Mehr Entlastung für den Betrieb kleiner PV-Anlagen gefordert

Durch das Ziel, erneuerbare Energien beschleunigt auszubauen, wird aktuell über die Anhebung der Grenze für kleine Photovoltaikanlagen diskutiert. Die Grenze soll auf eine Gesamtleistung von bis zu 30,0 kW/kWp angehoben werden. Somit würden mehr Anlagenbetreiber von der ertragsteuerlichen Vereinfachungsregelung Gebrauch machen können. Daneben sind weitere Vereinfachungen bei der Umsatzsteuer geplant. So soll die Anschaffung von der Umsatzsteuer befreit werden. Ob diese Regelungen tatsächlich durchgesetzt werden, bleibt abzuwarten.

Das Team der Kanzlei Skok & von Bohlen ist Ihnen gerne dabei behilflich, das für Sie günstigste steuerliche Ergebnis im Zusammenhang mit Ihrer Photovoltaikanlage zu erzielen.

Skok & von Bohlen Steuerberater & Rechtsanwälte

Lange Str. 81b · 44532 Lünen
Tel. 0 23 06 / 75 13 00
www.steuerberater-luene.de